

20 Jahre Verband der Schulaufsicht des Landes Thüringen e.V.
Stichworte zur Schulaufsicht
Dr. Wolfgang Bott

1. Vor etwas mehr als zwanzig Jahren – genauer gesagt am 1. Juni 1991 – wurde in der Aula der Schillerschule in Weimar der Verband der Schulaufsicht des Landes Thüringen gegründet. Als Vertreter der Schwesternvereinigung der Hessischen Schulaufsichtsbeamten hatte ich seinerzeit die große Ehre, ein Grußwort sprechen zu dürfen. Heute – zwanzig Jahre später – habe ich die noch größere Ehre, als Stellvertretender Vorsitzender des Dachverbands der Schulaufsicht in der Bundesrepublik Deutschland im Namen der KSD erneut ein Grußwort sprechen zu dürfen.
2. Damals war Kern meines Grußwortes der Hinweis, dass sich die Kollegen, die die verantwortungsvolle Aufgabe der Schulaufsicht wahrnehmen, selbst als berufsständische Vereinigung im Sinne von Art. 9 Abs. 3 GG organisieren müssen, um ihre Interessen wahrgenommen zu wissen, denn es wird niemand an ihrer Stelle übernehmen, diese Aussage gilt bis heute.
3. Wenn wir uns die Entwicklungen, die Schulaufsicht in den verschiedenen Bundesländern seit dem genommen hat, näher anschauen, lassen sich sehr unterschiedliche Feststellungen treffen. Da gibt es zum einen die Länder wie Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen, die über die Jahre an den für gut erkannten Strukturen – allerdings in unterschiedlicher Ausgestaltung – im Wesentlichen festgehalten haben, während andere in dieser Zeit unterschiedliche Veränderungen vorgenommen und zum Teil – wie Baden-Württemberg – binnen kurzer Zeit wieder zurückgenommen haben.
4. Die in der jüngeren Zeit vorgenommenen oder beabsichtigten Änderungen der Schulaufsicht in einigen Bundesländern – so zunächst im Freistaat Sachsen und nun möglicherweise auch im Freistaat Thüringen – sind Anlass zur Sorge, denn es ist zu befürchten, dass als notwendig angesehene Sparmaßnahmen einseitig zu Lasten der Schulaufsicht und unter Missachtung der von der Schulaufsicht auch künftig wahrzunehmenden Aufgaben erfolgen. Daneben bietet vor allem auch die teilweise zu beobachtende Politik bei der Personalausstattung der Schulaufsichtsämter Anlass zur Sorge. Dabei ist es als Irrweg zu bezeichnen, die Tätigkeit in einer Schulaufsichtsbehörde lediglich als Vorbereitung auf eine Schulleitungsfunktion zu organisieren. Richtig ist vielmehr der umgekehrte Weg, die Tätigkeit in der Schulleitung als Vorbereitung auf die Schulaufsicht zu begreifen. Hierzu gehört eine der herausgehobenen Rolle und Funktion der Schulaufsicht angemessene Besoldung, die mindestens der der zu beaufsichtigenden Schulleiter entspricht. Hierauf hat der Staatssekretär des Kultusministeriums in Brandenburg in der letzten Woche mit bemerkenswerter Deutlichkeit hingewiesen und sich für einen Erhalt der Schulaufsicht in seinem Land in der bisherigen bewährten Form ausgesprochen.
5. Jede im politischen Raum denkbare Diskussion über Veränderungen in der Schulaufsicht hat unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Ausgangslage zu erfolgen. Diese wird durch Art. 7 Abs. 1 GG beschrieben, nach dem das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht. Diese Regelung umfasst nach der insoweit einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die „Gesamtheit der staatlichen Befugnisse zur

Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens“ (BVerwGE 47, 201 (207)) und nach der des Bundesverfassungsgerichts „die Befugnisse des Staates zur Planung und Organisation des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Bürgern gemäß ihren Fähigkeiten die dem heutigen gesellschaftlichen Leben entsprechenden Bildungsmöglichkeiten eröffnet.“

Dementsprechend formuliert Füssel (in Avenarius Schulrecht, Ziffer 9.12):

„Die Gesamtheit der Aufgaben der Organisation, Planung und Leitung des Schulwesens werden unter der alten Bezeichnung Schulhoheit erfasst; Schulaufsicht im Sinne des Art. 7 Abs. 1 GG meint demnach sowohl Schulhoheit als auch Schulaufsicht im engeren Sinne.“

6. Auch bei einer selbstständiger werdenden Schule verändert sich dieser Aufsichtsbegriff dem Grunde nach nicht. Es wird lediglich zu prüfen sein, inwieweit durch Verlagerung von Zuständigkeiten und damit Verantwortlichkeiten von den Schulaufsichtsbehörden auf die Schulen Veränderungen in der Aufgabenwahrnehmung der Schulaufsicht erforderlich werden. Dies kann im Kern bedeuten, dass die Schulaufsichtsbehörden den Schulen die Verwaltungsaufgaben in der Umsetzung abnehmen, über die die Schulen zwar entscheiden, die sie aber mangels ausreichender eigener Verwaltungskapazitäten und entsprechendem Wissen nicht selbst wahrnehmen können. Daneben ist die Schulaufsicht zur Sicherstellung rechtsstaatlicher Verfahren auch von selbstständigeren Schulen verpflichtet, die Entscheidungen des Schulen vor ihrer Außenwirksamkeit auf Rechtsfehler zu überprüfen und sich – insbesondere in Budgetfragen – regelmäßig von den Schulen Rechenschaft ablegen zu lassen. Ferner wird die Schulaufsicht der selbstständigeren Schule als Ratgeber und Unterstützer zur Verfügung stehen sowie die Ergebnisse der Schulinspektion mit den Schulen in Zielvereinbarungen umsetzen und deren Verwirklichung überwachen.
7. Die Erfahrungen mit dem Modellprojekt SV+ in Hessen, bei dem nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit landesweit 17 berufliche Schulen, denen in der Regel eine besondere Bereitschaft zur Übernahme von Eigenverantwortung attestiert wird, erweiterte Formen der Selbstständigkeit mit deutlich erweiterten Zuständigkeiten vor allem im Personalbereich erprobt haben, haben die Schulaufsicht keinesfalls überflüssig gemacht, sondern die Notwendigkeit aufgezeigt, diese Prozesse durch eine Veränderungsprozessen aufgeschlossene Schulaufsicht zu begleiten. Hier war vor allem zu beobachten, dass zwar Verlagerungen von Zuständigkeiten für Entscheidungen auf die Schulleiter erfolgten, die dafür erforderlichen Verwaltungskapazitäten im Wesentlichen weiterhin nur bei den Staatlichen Schulämtern vorhanden waren. Für deren Mitarbeiter änderte sich daher nur der Auftraggeber, indem sie nicht mehr im Namen des Amtes, sondern für den Schulleiter tätig wurden.
8. Im Kontext mit der Einführung der Selbstständigen Beruflichen Schule in Hessen (SBS) wurde den Schulen ein Organisationshandbuch zur Verfügung gestellt, in dem in der ersten Phase vor allem Personalprozesse im Zusammenwirken zwischen Schule und Schulaufsicht beschrieben wurden. Dabei wurden folgende Grundlinien deutlich:
 - a. Es fand eine Verlagerung von Zuständigkeiten für Entscheidungen von den Staatlichen Schulämtern auf die Schulleiter statt.
 - b. Hieraus folgt (nicht zwangsläufig) die Übernahme von Verantwortung und der Erwerb zusätzlicher Kompetenzen.
 - c. Die Zuständigkeiten zur verwaltungsmäßigen Abwicklung bleiben bei den Staatlichen Schulämtern.
 - d. Eine begleitende Rechtskontrolle und -beratung ist unabdingbar.

9. Nach alledem bedeutet dies für die selbstständiger werdende Schule, dass sie einer leistungsfähigen Schulaufsicht mit ausreichendem Personal und ausreichender Aus- und Vorbildung bedarf. Eine „Schulaufsicht light“ kann diesen Anforderungen nicht gerecht werden.
10. Hierauf hat die KSD wiederholt in verschiedenen Erklärungen, z.B. 2007 in den Wittenberger Thesen, presseöffentlich hingewiesen, die nachfolgend wegen ihrer bis heute bestehenden Gültigkeit auszugsweise zitiert werden sollen:
- a. *Das ist gewiss, dass zur Eigenverantwortung von Schulen auch eine dementsprechende Schulaufsicht gehört.*
 - b. *Sicher ist, dass eigenverantwortliche Schulen eine starke Schulaufsicht benötigen. Dabei darf das Handeln der Schulen nicht durch die Schulaufsicht ersetzt werden.*
 - c. *Engführende Regelungen und Gängelungen waren und sind von Übel.*
 - d. *Die Erfahrung lehrt, dass Schulaufsicht ohne die Möglichkeit zum Eingreifen ihrer Aufgabe nicht gerecht werden kann.*
 - e. *Es darf nicht bezweifelt werden, dass die Schulaufsicht eingreift, wenn Schulen ihre Aufgaben nicht erfüllen.*
 - f. *Sicher ist, dass Ergebnisse von Evaluation in einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess münden müssen, der von der Schulaufsicht vor Ort auf der Basis von Zielvereinbarungen beratend und unterstützend begleitet wird.*
11. Bezüglich der Frage der Besoldung von Schulaufsichtsbeamten ist auf das von der KSD eingeholte Gutachten von Prof. Battis zur Besoldung der Schulaufsichtsbeamten zu verweisen, der eindeutig ausgeführt hat, dass eine Besoldungsstruktur, nach der der beaufsichtigende Beamte nicht mindestens derselben Besoldungsgruppe angehört wie der beaufsichtigte, mit den Grundzügen eines geordneten Verwaltungsaufbaus nicht zu vereinbaren ist.
12. Abschließend gebe ich der Hoffnung und Erwartung Ausdruck, dass diese Veranstaltung dazu beitragen möge, dass die Entwicklung der Schulaufsicht im Freistaat Thüringen unter den vorangestellten Erfordernissen weiterentwickelt und nicht zu einem Schatten ihrer selbst verändert wird. Damit würde nicht nur die Schulaufsicht kurzfristig, sondern langfristig auch die Schullandschaft selbst negative Veränderungen erfahren.